

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten
 Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten
 Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts
 Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln
 Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung
 Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer
 Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen
 Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung
 Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag
 Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt
 Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und verbührt wurden
 Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse
 Maßnahme 10: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden
 Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen
 Maßnahme 12: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe
 Maßnahme 13: Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
-----------	------	------	------	------	------

Nettofinanzierung Bund	-1.637	63.465	63.427	63.395	63.357
Nettofinanzierung Länder	0	21.724	21.724	21.724	21.724
Nettofinanzierung Gemeinden	0	11.458	11.458	11.458	11.458
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.637	96.647	96.609	96.577	96.539

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse	-125	-500	-500	-500	-500
Erweiterung der Gebührenbefreiung um Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung	0	100.000	100.000	100.000	100.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse und die Erweiterung der Gebührenbefreiung um Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von bis zu rund 1,5 Mio. Euro jährlich.

Die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung führt zu Mehreinnahmen für die Gebietskörperschaften in Höhe von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abgabenänderungsgesetz 2024 - AbgÄG 2024

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das

Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2024 – AbgÄG 2024)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	7. Juni 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erleichterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Start-up-Unternehmen insbesondere durch die Schaffung einer „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ zur Vermeidung der „dry income“-Problematik

Problemanalyse

Problemdefinition

Beim AbgÄG 2024 handelt es sich um ein Sammelgesetz, mit dem diversen Herausforderungen begegnet werden soll. Insbesondere sollen folgende Bereiche adressiert werden:

Über 99 % aller Unternehmen in Österreich sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2022: rund 600.000 Unternehmen mit mehr als 2,4 Millionen Erwerbstätigen gem. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)). Sie sind für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich und bilden damit das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Um den Anforderungen dieser Unternehmen auch künftig gerecht werden zu können, bedarf es auch steuerlicher Anpassungen. Dazu gehören u.a. die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung oder die Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer.

Für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Lebensmitteln werden Ressourcen und Energie benötigt. Trotzdem werden in Österreich tagtäglich Lebensmittel verschwendet bzw. weggeworfen - ein Problem, das alle Stufen der Wertschöpfungskette betrifft, auch den Handel. Alleine im letzten Quartal 2023 wurden von Lebensmittelhändlerinnen und Lebensmittelhändlern über 16.000 Tonnen an Lebensmitteln als Abfall entsorgt, wohingegen lediglich rund 5.000 Tonnen zum menschlichen Verzehr gespendet wurden. Steuerliche Begünstigungen sollen dazu beitragen, Lebensmittelspenden zu erleichtern und die Lebensmittel- und Ressourcenverschwendung einzudämmen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), 2023 & 2024).

Hochwasserereignisse treten aufgrund des Klimawandels zunehmend auf. Dies bedarf der Errichtung großräumiger Retentionsflächen zum Schutz vor Überflutungen in Wohn- und Gewerbegebieten. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsflächen, werden regelmäßige Abgeltungszahlungen geleistet. Dabei verzögert sich die Zustimmung der jeweiligen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu den jeweiligen Hochwasserschutzprojekten oftmals, da sich unter anderem die steuerliche Behandlung in Zusammenhang mit den Abgeltungszahlungen als komplex darstellt. Um die Problematik aufzugreifen, soll eine einfache, einheitliche und pauschale Behandlung festgelegt werden.

Daneben sollen die Maßnahmen des AbgÄG 2024 vor allem zur Verwaltungsvereinfachung sowie Stärkung der Rechtssicherheit beitragen und eine Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sicherstellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Umsetzung des AbgÄG 2024 kommt es insbesondere zu keiner Entlastung von KMU und Start-Ups und keiner Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung. Auch werden EU-rechtliche Vorgaben nicht berücksichtigt. Außerdem bleiben Unsicherheiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Abgeltungszahlungen für Hochwasserschutzanlagen bestehen und erschweren die Umsetzung derartiger Maßnahmen. Weiters wird nicht zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Für die Schaffung von abgabenrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist gemäß der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, keine Datenschutz Folgeabschätzung nötig. Es kommt die Ausnahme DSFA-A17 Öffentliche Abgabenverwaltung zur Anwendung.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
BMK: Aktionsprogramm "Lebensmittel sind kostbar!"	2023	https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:0347cec7-629f-4a96-b7f0-83a0092591ad/BMK_Aktionsprogramm_Lebensmittel_UA.pdf
BMK: Lebensmittelweitergabe - Bericht	2024	https://edm.gv.at/lmw/#/berichte/oeffentlich
BMAW: KMU im Fokus 2023	2024	https://www.kmuimfokus.at/

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Daten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar. Darüber hinaus ist auf aktuelle Versionen der verwendeten Statistiken/Studien zurückzugreifen.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen Unternehmen und insbesondere KMU bzw. Start-Ups fördern und damit den Wirtschaftsstandort Österreich stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Ausgangszustand: 2024-05-27

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA können Unternehmen Kleinbetragsrechnungen ausstellen, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung (Bruttobetrag) 400 Euro nicht übersteigt.

Zielzustand: 2028-12-31

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA sollen Kleinunternehmer, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285, die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben. Kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung (bspw. aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze) soll auch die vereinfachte Rechnungsausstellung nur mehr für Rechnungen möglich sein, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Ausgangszustand: 2024-05-27

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist die befristete Ausnahme von der Anwendung der 10%-Grenze für die Geltendmachung von Arbeitgeberbeiträgen bei Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen nicht mehr anwendbar, da diese Sonderregelungen letztmalig für Übertragungen vor dem 31. Dezember 2023 anwendbar ist.

Zielzustand: 2028-12-31

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA ist die Ausnahme von der Anwendung der 10%-Grenze für die Geltendmachung von Arbeitgeberbeiträgen bei Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen für Übertragungstichtage bis 31. Dezember 2025 verlängert.

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Verwaltungskosten sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch auf Seiten der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag

Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt
 Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergibt wurden
 Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse
 Maßnahme 10: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Ausgangszustand: 2024-05-27 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA darf für die Durchführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegen. Weiters gilt bei nachträglicher Datenübermittlung die Voraussetzung, dass die Steuergutschrift höher werden muss.	Zielzustand: 2028-12-31 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wird eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung auch dann durchgeführt, wenn, bei Erfüllung sämtlicher Erfordernisse, ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt. Weiters soll ein neuer Bescheid auch dann möglich sein, wenn die Gutschrift auf Grund einer nachträglichen Datenübermittlung geringer wird.
--	--

Indikator 2 [Kennzahl]: Erlass von Freibetragsbescheiden (Zahlen gerundet)

Ausgangszustand 2024: 480.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 20.000 Anzahl
--------------------------------------	---------------------------------

BMF-intern

Indikator 3 [Kennzahl]: Pauschalierung von Zeugnisgebühren

Ausgangszustand 2024: 0 Stunden pro Jahr	Zielzustand 2028: -4.200 Stunden pro Jahr
--	---

BMF-intern

Durch die geänderte Rechtslage kommt es zu einer wesentlichen Verwaltungsentlastung der Behörden in Höhe von rund 4.200 h pro Jahr.

Indikator 4 [Meilenstein]: Umsetzung von abgabenrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz

Ausgangszustand: 2024-05-27 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) besteht im Zusammenhang mit Abgeltungszahlungen erhöhter Verwaltungsaufwand für die Betroffenen, da im Entgelt mehrere Komponenten enthalten sind, die steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind.	Zielzustand: 2028-12-31 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wurden die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den abgabenrechtlichen Erleichterungen im Rahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt, wovon rund 7.000 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer jährlich profitieren.
---	--

Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts

Beschreibung des Ziels:

Die Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen soll dazu beitragen, Lebensmittelabfälle zu vermeiden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um unser Ernährungssystem zu stärken, wertvolle Ressourcen zu schonen und unsere Umwelt und das Klima zu entlasten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Gependete Lebensmittel im Handel

Ausgangszustand 2020: 20.000 Tonnen	Zielzustand 2028: 25.000 Tonnen
-------------------------------------	---------------------------------

BMK: Aktionsprogramm "Lebensmittel sind kostbar!" (2023)

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen soll die Rechtssicherheit des österreichischen Steuerrechts weiter erhöht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Maßnahme 12: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe

Maßnahme 13: Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweiser Erweiterung der Unternehmensgruppe

Ausgangszustand: 2024-05-27	Zielzustand: 2028-12-31
-----------------------------	-------------------------

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA bestehen keine Regelungen, die bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe nach oben die Abzugsfähigkeit von Vorgruppenverlusten und noch offenen Siebentelbeträgen des neuen Gruppenträgers aus Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverlusten an bereits bestehenden Mitgliedern einer Unternehmensgruppe untersagen.

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA ist mit der Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe sichergestellt, dass das Abzugsverbot von Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten innerhalb der Unternehmensgruppe bei der Gewinnermittlung nicht durch gezielte Konstruktionen umgegangen wird, indem die Unternehmensgruppe stufenweise nach oben erweitert wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln

Beschreibung der Maßnahme:

Bis Ende 2025 soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine bisher in Form von virtuellen Anteilen erfolgte Vergütung auf Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen umzustellen, ohne dass es zu einer Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommen muss. Dies soll nur möglich sein, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung vorliegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen, die in Österreich ansässig sind, sollen künftig die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Ebenso soll die Kleinunternehmerbefreiung auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist unter anderem, dass der unionsweite Jahresumsatz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers 100.000 Euro im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht übersteigt. Weiters muss die Inanspruchnahme der Befreiung für Kleinunternehmer beantragt werden. Mit der Neuregelung soll die Richtlinie (EU) 2020/285 umgesetzt werden.

Die Änderung soll ab 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Beschreibung der Maßnahme:

Kleinunternehmer sollen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben. In diesen Fällen kann bspw. die Angabe von Name und Adresse der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen.

Kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung (bspw. aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze), soll auch die vereinfachte Rechnungsausstellung nur mehr für Rechnungen möglich sein, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt. Mit der Neuregelung soll die Richtlinie (EU) 2020/285 umgesetzt werden.

Die Änderung soll ab 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen von beitragsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in Pensionskassen sind Arbeitgeberbeiträge nur im Ausmaß von 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten steuerlich abzugsfähig. Für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen sieht § 124 EStG eine – bis Ende 2023 – befristete Ausnahme von der Anwendung dieser 10%-Grenze vor. Die Anwendung der 10%-Grenze auf derartige Vorgänge würde bewirken, dass das Unternehmen vom aufzubringenden Übertragungsbetrag regelmäßig nur einen Bruchteil (nämlich den Teil, der der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr entspricht) als Betriebsausgabe geltend machen könnte. Der Vorgang würde steuerlich somit erheblich benachteiligt werden. Um die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nicht ungebührlich zu belasten, soll die Regelung für Übertragungsstichtage bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll eine antragslose Veranlagung möglich sein, auch wenn ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt – vorausgesetzt, dass sämtliche Erfordernisse für eine antragslose Veranlagung erfüllt sind.

Weiters soll bei einer nachträglichen Datenübermittlung die Voraussetzung entfallen, dass die Steuergutschrift höher werden muss. Ein neuer Bescheid soll auch bei einer geringeren Gutschrift möglich sein.

Die Änderungen sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit hat das Finanzamt für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn u.a. einen Freibetragsbescheid zur Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber zu erlassen. Künftig sollen Freibetragsbescheide nur noch auf Antrag erlassen werden.

Die Neuregelung soll erstmals für Freibetragsbescheide anzuwenden sein, die mit einem Veranlagungsbescheid für das Kalenderjahr 2024 erstellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ausdrücklich normiert werden, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a Bundesabgabenordnung darstellt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergebührt wurden

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Befreiung für jene Beilagen geschaffen werden, die auf elektronischem Wege der Behörde übermittelt werden, wenn diese schon im selben Verfahren in Papierform der Behörde vorgelegt wurden. In der Praxis werden von den Behörden vermehrt Beilagen zusätzlich zur Papierform digital abverlangt. Da aufgrund der digitalen Übermittlung allerdings weitere Gebühren anfallen, soll eine Befreiung für jene digitalen Beilagen geschaffen werden, die der Behörde bereits in Papierform übermittelt wurden.

Die Änderung soll mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten und auf Beilagen anzuwenden sein, die nach dem 30. September 2024 eingebracht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse

Beschreibung der Maßnahme:

Wie auch bei der Beilagengebühr berechnet sich die Höhe der Zeugnisgebühr nach der Anzahl der Bogen. Per Definition ist unter Bogen Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm X 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Diese Definition kann allerdings nicht auf digitale Zeugnisse (zB PDF-Datei) übertragen werden, sodass es zu unterschiedlichen Auslegungen bei der Gebührenberechnung durch die vollziehenden Behörden kommt.

Analog zur vereinfachten Gebührenberechnung in Form einer Pauschalgebühr für digital beigelegte Beilagen, die bereits durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 eingeführt wurde, soll eine solche Pauschalgebühr auch für Zeugnisse geregelt werden. Zeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sollen daher künftig mit einer begünstigten Pauschalgebühr in Höhe von 14,30 Euro je Zeugnis – unabhängig von dessen Größe – vergebührt werden.

Die Änderung soll mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 10: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde die Einführung einer Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten beschlossen und umgesetzt. Das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 soll auf Zahlungen ausgeweitet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen stehen. Da das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) den Rechtsrahmen für derartige Maßnahmen absteckt, soll dabei an dessen Gestaltungsformen und Begrifflichkeiten angeknüpft werden. Es soll geregelt werden, dass bei jeder Auszahlung eine Abzugsteuer in Höhe von 10% (bei Körperschaften 7,5%) einbehalten wird. Die Neuregelung soll auf Zahlungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2024 erfolgen.

Da der Anwendungsbereich des § 107 EStG 1988 auf Einkünfte in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden erweitert wird, wird auch die bereits bestehende Befreiung im Gebührengesetz 1957 (GebG) dahingehend ergänzt und präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Um Lebensmittelspenden zu erleichtern, soll für diese eine Umsatzsteuerbefreiung eingeführt werden, die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollen nur Lebensmittelspenden an Einrichtungen begünstigt sein, die mildtätige Zwecke verfolgen. Gleiches soll für Spenden von nichtalkoholischen Getränken gelten.

Mit der Neuregelung soll von der in der Richtlinie (EU) 2022/542 vorgesehenen Möglichkeit, eine Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden vorzusehen, Gebrauch gemacht werden.

Begleitend zur Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an durch Bescheid spendenbegünstigte mildtätige Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass auch im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer solche Zuwendungen neutral für die zuwendende Steuerpflichtige bzw. den zuwendenden Steuerpflichtigen sind. Durch die einmalige Abzugsfähigkeit des Buchwerts im Zeitpunkt der Zuwendung (und somit der gesamten Einstandskosten, die die bzw. der Steuerpflichtige trägt) hat die Zuwendung ab 2025 für die bzw. den Steuerpflichtigen weder Vor- noch Nachteile und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird vermieden, dass der gemeine Wert der zugewendeten Lebensmittel ermittelt werden muss.

Umsetzung von:

Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 12: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe

Beschreibung der Maßnahme:

Vortragsfähige Verluste des (nunmehrigen) Gruppenträgers aus Zeiten vor Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) sollen nicht verrechnet werden können, soweit darin – vormals abzugsfähige – Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die im Zeitpunkt der Abschreibung oder Veräußerung bereits Mitglied einer anderen Unternehmensgruppe waren. Die Regelung soll auch für noch nicht berücksichtigte Siebentelbeträge gelten - diese sollen folglich in der neuen Unternehmensgruppe ebenfalls nicht für eine Verrechnung zur Verfügung stehen.

Die Regelung soll erstmalig auf Unternehmensgruppen anzuwenden sein, für die ein Gruppenantrag nach dem 3. Mai 2024 gestellt wird.

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 13: Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung

Beschreibung der Maßnahme:

Sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend steuerfreie Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen sind derzeit von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit auf Basis unionsrechtlicher Vorgaben soll diese Befreiung gestrichen werden.

Die Änderung soll ab 1. Jänner 2025 in Kraft treten und erstmals auf Umsätze anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	393.875	-125	98.500	98.500	98.500	98.500
davon Bund	261.147	-125	65.318	65.318	65.318	65.318
davon Länder	86.896	0	21.724	21.724	21.724	21.724
davon Gemeinden	45.832	0	11.458	11.458	11.458	11.458
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	9.140	1.512	1.853	1.891	1.923	1.961
davon Bund	9.140	1.512	1.853	1.891	1.923	1.961
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	384.735	-1.637	96.647	96.609	96.577	96.539
davon Bund	252.007	-1.637	63.465	63.427	63.395	63.357
davon Länder	86.896	0	21.724	21.724	21.724	21.724
davon Gemeinden	45.832	0	11.458	11.458	11.458	11.458
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	393.875	-125	98.500	98.500	98.500	98.500
davon Bund	261.147	-125	65.318	65.318	65.318	65.318
davon Länder	86.896	0	21.724	21.724	21.724	21.724
davon Gemeinden	45.832	0	11.458	11.458	11.458	11.458
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	9.140	1.512	1.853	1.891	1.923	1.961
davon Bund	9.140	1.512	1.853	1.891	1.923	1.961
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	384.735	-1.637	96.647	96.609	96.577	96.539
davon Bund	252.007	-1.637	63.465	63.427	63.395	63.357
davon Länder	86.896	0	21.724	21.724	21.724	21.724
davon Gemeinden	45.832	0	11.458	11.458	11.458	11.458
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse	-125	-500	-500	-500	-500
Erweiterung der Gebührenbefreiung um Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung	0	100.000	100.000	100.000	100.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse und die Erweiterung der Gebührenbefreiung um Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von bis zu rund 1,5 Mio. Euro jährlich.

Die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung führt zu Mehreinnahmen für die Gebietskörperschaften in Höhe von rund 100 Mio. Euro jährlich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Die Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung führt zu einer Verwaltungsreduktion für Steuerpflichtige in nicht bestimmtem Ausmaß.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer	§ 11 Abs. 6 UStG	-1.943.550,00
2	Einführung einer Abzugsteuer im Bereich des Hochwasserschutzes	§ 107 Abs. 1 EStG 1988	-699.300,00

Von der Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer profitieren potenziell die aktuell rund 350.000 Kleinunternehmen.

Anstatt des derzeit bestehenden Verfahrens im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Schutzmaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes soll ein vereinfachtes Abzugsteuermodell zur Anwendung kommen. Davon profitieren potenziell 7.000 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.

Für die Inanspruchnahme einer Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat müssen die Unternehmen einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Beantragung ist mit unwesentlichem Verwaltungsmehraufwand verbunden.

Darüber hinaus kommt es zu einer marginalen Entlastung von Unternehmen auf Grund der gesetzlichen Verankerung eines ausdrücklichen Verfahrenstitels für jene Fälle, in denen Lohnzettel nachträglich übermittelt bzw. berichtigt werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Die Maßnahmen wirken auf Frauen und Männer grundsätzlich neutral.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Maßnahmen wirken grundsätzlich geschlechterneutral.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die Maßnahmen lassen eine Annäherung der verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern nicht erwarten.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergebührt wurden, sowie die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse bedeuten für Behörden eine Verwaltungsvereinfachung.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2024	2025	2026	2027	2028
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		1,51	1,85	1,89	1,92	1,96
Transfer	Alle Haushalte	0,13	1,50	1,50	1,50	1,50
	Ausland (private) Unternehmen		-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		1,64	-96,65	-96,61	-96,58	-96,54

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2024	2025	2026	2027	2028
Wertschöpfung in Mio. €	-34,01	-15,78	-15,57	-18,10	-21,74
Wertschöpfung in % des BIP	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-10,50	-0,76	-0,19	-0,93	-2,08
Beschäftigung (in JBV)	-938,56	-166,21	-107,54	-159,85	-248,51

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Modellbedingt wird das aus der Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung resultierende Mehraufkommen dem Unternehmenssektor zugeordnet. Dies führt modelllogisch per se zu Wertschöpfungs- und Beschäftigungsverlusten.

Die Gebührenpauschalierung sowie die Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden bedeuten hingegen eine Entlastungswirkung für private Haushalte und Unternehmen.

Aufgrund des steuerlichen Mehraufkommens ist im Gesamtergebnis ein negativer gesamtwirtschaftlicher Effekt zu sehen, der aber durch eine proaktive wirtschaftspolitische Verwendung der Mehreinnahmen an anderer Stelle mehr als kompensiert werden kann.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist ein wichtiger Beitrag, um unser Ernährungssystem zu stärken, wertvolle Ressourcen zu schonen und unsere Umwelt und das Klima zu entlasten. Durch die Minimierung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Wertschöpfungskette werden natürliche Ressourcen geschont und CO₂ eingespart. 2020 wurden insgesamt rund 84.300 Tonnen Lebensmittelabfälle vom Handel entsorgt, wobei rund 70.800 Tonnen davon den vermeidbaren Lebensmittelabfällen zuzurechnen waren (BMK, 2023). Werden Lebensmittel künftig verstärkt gespendet und nicht entsorgt, kann dies dazu beitragen, den unnötigen Verbrauch von Ressourcen und damit von CO₂ einzudämmen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.512	2.226	2.270	2.310	2.355
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	373	379	387	394

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich	150201 Finanzamt Österreich	0	2.076	2.120	2.160	2.205
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		1.512	0	0	0	0
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	150	150	150	150

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung Personalkosten:

Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ-Zielwertes im Wege des Ministerrates Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen sichergestellt, ergänzend wird dieser Bedarf in der Planung des BFRG 2025-2028 Niederschlag finden.

Bedeckung IT-Kosten:

Die Bedeckung der Kosten im Jahr 2024 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2024 sichergestellt. Für die folgenden Jahre 2025-2028 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			1.262	22,00	1.289	22,0	1.313	22,00	1.341	22,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			1.262	22,00	1.289	22,00	1.313	22,00	1.341	22,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Erlass von Freibetragsbescheid en nur auf Antrag	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Erlass von Freibetragsbescheid en nur auf Antrag	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitend en Kleinunternehmerbe freiung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		16,0	16,0	16,0	16,0
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitend en Kleinunternehmerbe freiung	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		11,0	11,0	11,0	11,0

Da Freibetragsbescheide künftig nur auf Antrag erlassen werden sollen, kommt es zu einer administrativen Entlastung der Finanzverwaltung im Ausmaß von jährlich rund 5 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ).

Durch die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung kommt es zu einem Personalmehraufwand im Ausmaß von jährlich rund 27 VBÄ. Dieser entsteht auf Grund der Möglichkeit, dass Kleinunternehmen künftig die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können. Das Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen muss dabei auch durch die österreichische Finanzverwaltung überprüft werden. Daneben soll die Kleinunternehmerbefreiung auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Der damit verbundene Personalaufwand lässt sich derzeit nicht einschätzen. Es ist angedacht, diesbezüglich 2026 eine Evaluierung des Personalaufwandes durchzuführen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		441	452	460	470
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		441,00	452	460	470

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	1.512	150	150	150	150
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME		1.512		150		150		150		150
-------------	--	-------	--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Bezeichnung	in € Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag	Bund	1	10.000,00								
Nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels	Bund	1	10.000,00								
Sonstiges	Bund	1	78.000,00								
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung	Bund	1	1.414.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00

Die Neureglung hinsichtlich der Erlassung von Freibetragsbescheiden und der nachträglichen Übermittlung von (korrigierten) Lohnzetteln verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von jeweils rund 10.000 Euro im Jahr 2024.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen des AbgÄG 2024 führt im Jahr 2024 zu Kosten in Höhe von rund 78.000 Euro.

Die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung verursacht Umsetzungskosten in Höhe von 1.414.000 Euro im Jahr 2024, sowie laufende Betriebskosten ab dem Jahr 2025 in Höhe von 150.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	-125	65.318	65.318	65.318	65.318
Länder		21.724	21.724	21.724	21.724

Gemeinden		11.458	11.458	11.458	11.458
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-125	98.500	98.500	98.500	98.500

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse	Bund	1	-125.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00
Erweiterung der Gebührenbefreiung um Einkünfte iZm Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden	Bund			1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00
Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung	Bund			1	66.818.000,00	1	66.818.000,00	1	66.818.000,00	1	66.818.000,00
Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung	Länder			1	21.724.000,00	1	21.724.000,00	1	21.724.000,00	1	21.724.000,00
Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung	Gemeinden			1	11.458.000,00	1	11.458.000,00	1	11.458.000,00	1	11.458.000,00

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse kommt es zu einem reduzierten Aufkommen von ca. 500.000 Euro jährlich ab dem 1. Oktober 2024.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) um Einkünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden wird auch die bereits bestehende Befreiung im GebG 1957 dahingehend ergänzt und präzisiert. Entgelte für die Rechtseinräumung, die steuerfreie Bodenwertminderung und sonstige Zahlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

für die Tarifposten der Bestandverträge und Dienstbarkeiten bisher nicht berücksichtigt. Die Höhe der sich dadurch ergebenden Befreiung richtet sich nach individuellen Merkmalen des jeweiligen Grundstücks, unter anderem nach der Beschaffenheit der Liegenschaft und dessen Wert. Gemäß Expertenschätzung des BMF wird davon ausgegangen, dass die bis zu 7.000 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch die Erweiterung der Gebührenbefreiung mit bis zu einer Million Euro pro Jahr entlastet werden.

Die pauschale Abzugssteuer bei Einkünften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden, in Höhe von 10% bei natürlichen Personen bzw. 7,5% für Körperschaften als Zahlungsempfänger, wird analog zur Regelung bei der Einräumung von Leitungsrechten angewendet. Dabei entspricht die Abzugssteuer im Durchschnitt jener Steuerbelastung vor der pauschalen Abgeltung. Aus diesem Grund wird die Pauschalierung als aufkommensneutral, ohne finanzielle Auswirkungen, beurteilt.

Die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Zwischenbankbefreiung führt zu Mehreinnahmen, die sich gemäß geschätzter, aggregierter Hochrechnung der WKÖ (Bundessparte Bank und Versicherung) auf rund 100 Mio. Euro pro Jahr belaufen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelpenden an mildtätige Einrichtungen führt zu keinem relevanten Aufkommenseffekt. Die bisher gespendeten Lebensmittel befinden sich laut Auskunft des BMK üblicherweise kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums und haben somit einen Wiederbeschaffungswert, der gegen Null geht. Die Steuerbefreiung dient primär der Schaffung von Rechtssicherheit, insbesondere für Lebensmittel deren Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht erreicht ist und in der Vergangenheit – ohne umsatzsteuerliche Auswirkungen – als Abfall entsorgt wurden.

Die Kleinunternehmerbefreiung kann künftig auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Mit der Anpassung sollte kein nennenswerter Aufkommenseffekt verbunden sein.

Die Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die vorgesehene Übergangsvorschrift dient dazu, die mehrfache Verwertung von Verlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung zu verhindern.

Die Gebührenpauschalierung für Verfahren des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führt zu einem geringfügigen Minderaufkommen. Mangels Wesentlichkeit wird die Maßnahme nicht im Detail im Rahmen der WFA dargestellt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten		
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer	§ 11 Abs. 6 UStG	Geänderte IVP	National	-1.943.550,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Kleinunternehmer sollen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kleinunternehmer	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:10	37	0.00	0.00	-6,17	-5,55

Fallzahl pro Jahr: 350.000

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Durch die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung kommt es potenziell zu einer Verwaltungsreduktion für die aktuell rund 350.000 Kleinunternehmen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Einführung einer Abzugsteuer im Bereich des Hochwasserschutzes	§ 107 Abs. 1 EStG 1988	Geänderte IVP	National	-699.300,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen, werden regelmäßig Abgeltungszahlungen geleistet, wie sie auch bei der Einräumung von Leitungsrechten anfallen. Das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 soll daher auf derartige Zahlungen ausgeweitet werden. Dies führt aufgrund der künftigen Pauschalregelung zu einem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand für die Betroffenen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

Finanzonline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-03:00	37	0.00	0.00	-111,00	-99,90

Fallzahl pro Jahr: 7.000

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es ist davon auszugehen, dass von der Einführung einer Abzugsteuer im Bereich des Hochwasserschutzes überwiegend land- und forstwirtschaftliche Betriebe profitieren. Gemäß einer Auswertung des Bundesministeriums für Landwirtschaft (BML) werden pro Jahr rund 700 Projekte im Bereich des Wasserbaus genehmigt und finanziert. Dies umfasst (für den Wasserbau) Instandhaltungen, Planungen, Sofortmaßnahmen, Kleinmaßnahmen, Rückhaltebecken und Hochwasserschutzdämme. Im Bereich des Hochwasserschutzes werden Großprojekte nur in unregelmäßigen zeitlichen Abständen umgesetzt, weshalb die Zahl jener Abgabepflichtigen, für die die Abzugsteuer einbehalten und abgeführt wird, stark schwanken kann. Gemäß einer Schätzung von Expertinnen und Experten der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) kann man jedoch von einer durchschnittlichen Anzahl von 10 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern ausgehen, die pro Projekt profitieren.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 07.06.2024 10:07:04

WFA Version: 1.16

OID: 2444

A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0|J0